

Satzung des Pfarrjugendverbandes St. Josef, Straubing (PJV St. Josef, SR)

§ 1 Definition

Der Pfarrjugendverband St. Josef, Straubing (nachfolgend „PJV“ genannt) ist der Zusammenschluss der Kinder- und Jugendgruppen (nachfolgend „Mitgliedsgruppen“ genannt) und einzelner Jugendlicher und Erwachsener (nachfolgend „Mitglieder“ genannt) der katholischen Pfarrei St. Josef in der Stadt Straubing.

§ 2 Leitsätze

Der demokratisch organisierte PJV ist Träger kirchlicher Jugendarbeit. Er möchte sich in seiner Arbeit für die Belange der Kinder und Jugendlichen im Blick auf eine menschenwürdige Gesellschaft und die Förderung der Jugendhilfe einsetzen. In Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten möchte er seine Aktivitäten und Zielsetzungen sehen.

1. Der PJV gibt sich den Auftrag:

- a) kirchliches Leben auf Grundlage des Evangeliums mitzutragen und mitzugestalten,
- b) kirchliche, gesellschaftliche und staatliche Entwicklungen aufmerksam zu beobachten und eigenständige Beiträge zu leisten,
- c) für partnerschaftliche Zusammenarbeit von Priestern und Laien, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Pfarrei Sorge zu tragen,
- d) als aktives Mitglied im PJV-Straubing mitzuarbeiten.

2. Aufgaben sind:

- a) gegenseitige Information und Zusammenarbeit der jeweiligen Mitglieder und Mitgliedsgruppen der Pfarrei St. Josef
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) die Interessen der Mitglieder und Mitgliedsgruppen gegenüber Dritten, besonders dem PJV-Straubing und dem BDKJ-Kreisverbandes zu vertreten
- d) Planung, Vorbereitung und Durchführung verschiedener Aktionen und Veranstaltungen für die Mitglieder und Mitgliedsgruppen.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem PJV gehören derzeit neben den einzelnen Mitgliedern folgende Mitgliedsgruppen an:

- Ministranten St. Josef
- Jugendband St. Josef
- Kinderchor St. Josef
- Familiengottesdienstteam St. Josef

§ 4 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Mitgliedsgruppen

1. Einzelmitglied des PJV kann jede bzw. jeder Jugendliche werden, die bzw. der noch keiner Mitgliedsgruppe angehört.
Aufnahmevoraussetzung ist die schriftlich erklärte Bereitschaft, Struktur und Leitsätze des PJV anzuerkennen und aktiv an der Verwirklichung mitzuarbeiten.
2. Mitgliedsgruppe des PJV kann jede organisierte, katholische Kinder- und Jugendgruppe aus dem Gebiet der Pfarrei St. Josef werden, die noch keinem Mitgliedsverband des BDKJ angehört und mindestens 5 Mitglieder zählt.
Aufnahmevoraussetzung ist die schriftlich erklärte Bereitschaft, Struktur und Leitsätze des PJV anzuerkennen und aktiv an der Verwirklichung mitzuarbeiten.
Der Aufnahme in den PJV muss eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen. Die Aufnahme wird wirksam, wenn ihr innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses keine der bisherigen Mitgliedsgruppen widerspricht. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages kann Widerspruch beim PJV-Straubing eingelegt werden.
3. Fördermitglied des PJV kann jede Person werden, die weder einer Mitgliedsgruppe angehört, noch Einzelmitglied ist. Aufnahmevoraussetzung ist die schriftlich erklärte Bereitschaft, Struktur und Leitsätze des PJV anzuerkennen.
Fördermitglieder zählen gegenüber dem BDKJ nicht als aktive Mitglieder.
4. Zusatzmitglied des PJV kann jede Person werden, die einer Mitgliedsgruppe angehört.
5. Die Mitgliedschaft im PJV endet mit dem Austritt, dem Ableben oder dem Ausschluss des Mitglieds oder der Mitgliedsgruppe.

Der Austritt ist bis zu vier Wochen vor Schuljahresende zu erklären und wird mit Schluss des Schuljahres wirksam.

Mit Ableben eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied oder eine Mitgliedsgruppe in grober Weise gegen die Grundsätze des PJV verstößt bzw. dem Ansehen des PJV in Kirche oder Gesellschaft schweren Schaden zufügt.

Dem Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Leitungsteams zustimmen.

Dem Antrag auf Ausschluss einer Mitgliedsgruppe muss eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen. Der Ausschluss wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses wirksam. Innerhalb dieser vier Wochen kann das Leitungsteam des PJV-Straubing angerufen werden. Dieses kann unter Einbeziehung aller Beteiligten einen Vergleich herbeiführen. Ist dies nicht möglich, entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung des PJV - Straubing.

§ 5 Finanzierung

1. Die Mitgliedsgruppen und deren Mitglieder zahlen keinen eigenen Beitrag an den PJV.
2. Die Einzelmitglieder zahlen an den PJV einen Mitgliedsbeitrag, der mindestens so hoch ist, wie der an den BDKJ-Kreisverband abzuführende Jahresbeitrag.
Weiteres regelt das Leitungsteam.
3. Fördermitglieder zahlen an den PJV einen Mindestförderbeitrag, dessen Höhe vom Leitungsteam vorgeschlagen wird.
4. Zusatzmitglieder zahlen an den PJV einen Mindestzusatzbeitrag, dessen Höhe vom Leitungsteam vorgeschlagen wird.
5. Endgültige Abstimmung über die Höhe der Beiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.
6. Einnahmen aus Aktionen dürfen ausschließlich dem PJV und seinen Mitgliedsgruppen zugutekommen.
7. Ein volljähriges Mitglied des Leitungsteams verwaltet die Kasse des PJV.
Es muss darüber der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ablegen sowie auch der Kirchenverwaltung.
8. Die Kassenprüfung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten volljährigen Kassenprüfer.
9. Der PJV entrichtet entsprechend der Summe aller Mitglieder, die nicht bereits einen anderen Beitrag an eine höhere Verbandsebene leisten, einen Beitrag an den BDKJ-Kreisverband, dessen Höhe vom Kreisverband festgelegt wird.

§ 6 Aufbau

Der PJV hat folgende Organe:

- Die Mitgliederversammlung
- Das Leitungsteam

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Ihr gehören an
 - a) als stimmberechtigte Mitglieder:
 - Die Einzelmitglieder und die Mitglieder der Mitgliedsgruppen, die...
...mindestens 10 Jahre alt sind.
Aktives Wahlrecht gilt für Mitglieder ab 10 Jahren
Passives Wahlrecht gilt für Mitglieder ab 14 Jahren
 - die Fördermitglieder
 - die Seelsorger der Pfarrei St. Josef
 - b) als beratende Mitglieder:
 - ein Mitglied des Leitungsteams des PJV –Straubing oder ein Mitglied des BDKJ-Kreisvorstandes
 - weitere Personen, die von der Mitgliederversammlung selbst bestimmt werden, z.B. pastorale Mitarbeiter der Gemeinde, PGR-Sprecher, Kirchenpfleger
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des PJV.
Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Arbeitsweise des PJV
 - b) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Leitungsteams
 - c) Entlastung des Leitungsteams
 - d) Wahl des Leitungsteams
 - e) Wahl eines Kassenprüfers
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsgruppen

- g) Abstimmung über die Mindestbeiträge
- h) Beschlussfassung über die Satzung des PJV
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des PJV
Antragstellung an den PJV-Straubing, um die Einberufung der Mitgliederversammlung
- j) Antragstellung an den BDKJ-Kreisverband, um die Einberufung der Kreisversammlung

3. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat das Leitungsteam.

§ 8 Das Leitungsteam

1. Das Leitungsteam des PJV besteht aus 5 Jugendlichen, einem Erwachsenenvertreter (mind. 27 Jahre), einem Kassier (mind. 18 Jahre) und einem Seelsorger.
2. Die Leitungsämter sind nach Möglichkeit paritätisch zu besetzen.
3. Das Leitungsteam kann auch beratende Mitglieder berufen.
4. Das Leitungsteam vertritt den PJV innerhalb der Pfarrei St. Josef und auch nach außen. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden Geschäfte.
5. Das Leitungsteam entscheidet über Ausschluss von Mitgliedern.
6. Das Leitungsteam vertritt den PJV in der Mitgliederversammlung des PJV-Straubing.
7. Das Leitungsteam vertritt den PJV in der Kreisversammlung des BDKJ-SR-Stadt.
8. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des PJV wird von wenigstens zwei volljährigen, gewählten Mitgliedern des Leitungsteams wahrgenommen.
9. Der Kassier des PJV hat für notwendige Anschaffungen einen Betrag i. H. v. 100,00 EUR mtl. ohne Abstimmung des Leitungsteams zur Verfügung.
10. Können nicht alle Ämter des Leitungsteams besetzt werden, bleiben diese vakant. Eine Wiederbesetzung ist anzustreben.
11. Ist eine Besetzung des Seelsorgeamtes durch einen Geistlichen aufgrund von Personalsituation oder Sachzwängen nicht sinnvoll möglich, ist eine Besetzung durch qualifizierte Laienmitarbeiter/innen der Pfarrei möglich und einer Vakanz des Amtes vorzuziehen.

§ 9 Grundsätze der Leitung

1. Die Leitung des PJV versteht sich auf allen Ebenen als Team, in dem Laien, Priester, Ehrenamtliche und Hauptamtliche partnerschaftlich, vertrauensvoll und gleichberechtigt zusammenarbeiten.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Das Leitungsteam wird für zwei Jahre von den Mitgliedsgruppen und Einzelmitgliedern gewählt. Eine kürzere Wahlperiode ist zulässig.
2. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen werden geheim durchgeführt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§11 Satzungsänderung/Auflösung

Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des PJV bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des PJV fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung St. Josef, die es unmittelbar zur Förderung der kompletten Jugendarbeit in St. Josef zu verwenden hat.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Der PJV mit seinen Mitgliedsgruppen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der PJV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Weitgehende Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, sind die Bestimmungen der Satzung des PJV-Straubing bzw. der Kreisordnung des BDKJ, der Kreisgeschäftsordnung des BDKJ sowie die BDKJ-Diözesangeschäftsordnung analog anzuwenden.

Inkrafttreten:

Diese Satzung inkl. Änderung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des PJV St. Josef, Straubing am **29.09.2017** in Kraft.